

RS Vwgh 1999/10/21 98/15/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §282 Abs1;

BAO §289;

BAO §303;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz, und somit auch der Vorsitzende des Berufungssenates in Wahrnehmung seiner Rechte nach § 282 Abs 1 BAO, hat keine Kompetenz, den mit dem erstinstanzlichen Bescheid des Finanzamtes abgewiesenen Wiederaufnahmeantrag gleichsam nochmals mit Bescheid (außerhalb einer Berufungsentscheidung) zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150195.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at